Veränderungen in dem Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem Papst. Umstände, welche sie herbei führen, aber zugleich verhindern, dass sich in den sonstigen Verhältnissen des Pontifikats während dieses unruhigen Zeitraums weniger verändert.

§. 1.

Doch war es nicht mehr das ganz alte Kaiser-Verhältnis, wie es unter Carl dem Großen gestanden, und noch auf seine zwei nächsten Nachfolger gekommen war, in das Otto mit dem Papst hinein kam. Denn das neue Verhältnis, in welches Johann VIII bei der Erteilung der Kaiser-Würde an Carl dem Kahlen das Pontifikat gerückt hatte, machte es unmöglich, dass jemals ein Kaiser wieder ganz in das alte hinein kommen konnte. Wenigstens sobald konnte es nicht geschehen. Aber eben deswegen verdient es genauer bemerkt zu werden, wie jetzt der Kaiser und der Papst gegen einander standen. Sowie es überhaupt nötig ist, die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Erscheinung und auf die Ursachen der Erscheinung zu richten, dass das Pontifikat auch in allen seinen sonstigen Verhältnissen während eines achtzigjährigen sonst so verwirrten und ordnungslosen Zustands dennoch von seinem Einfluss und von seinem Ansehen nichts verlor. Diese Ursachen legen sich jedoch sehr offen in der Geschichte dar.

§. 2.

Was zuerst die besondere Lage des Papstes gegen den Kaiser betrifft, so muss sich notwendig in diesem Zeitraum die Vorstellung allgemein befestigt haben, dass das Dispositions-Recht über die Kaiser-Krone niemand als dem Papst, oder höchstens dem Papst und den Römern gemeinschaftlich zustehe. Man sah ja vom Jahre 891 bis zu dem Jahre 916 fünf bis sechs Kaiser nach einander, die sonst nicht einmal einen denkbaren Anspruch darauf machen konnten. Und es auch selbst anerkannten, dass sie nur durch den Papst dazu gelangt seien. Aber nach dem Aussterben des Carolingischen Stammes in Deutschland und Frankreich liess sich auch wirklich kein Weg mehr denken, das doch zunächst die oberste Schutz-Herrschaft über Rom in sich schließen sollte, anders kommen konnte, als durch die Ernennung des Papstes in Gemeinschaft mit den Römischen Volke. Wenn es ja die Nachkommen Carls des Großen als erbliches Familien-Gut prätendieren (Anspruch erheben) konnten (Aber schon Ludwig der Zweite prätendierte es nicht mehr, denn er schrieb ja selbst in einem Brief an den griechischen Kaiser Basilius vom Jahre 871, er habe die Kaiserwürde nur erhalten "ex unctione et sacratione, qua per summi Pontificis manuum impositionem divinitus sumus ad hoc (culmen?) provecti". Siehe Baronius), so konnten die neuen Könige nur desto weniger Ansprüche darauf machen, welche sich die deutsche Nation gewählt hatte. Ja wenn sie auch das Königreich von Italien behauptet hätten, so würde selbst daraus noch kein rechtlicher Anspruch auf das Kaiserthum für sie erwachsen sein. Denn es war kein Gesetz und kein Grund vorhanden, nach welchem die Kaiserwürde immer mit dem italienischen Königreich verbunden werden sollte. Wenn hingegen Hadrian III mit Einstimmung des Römischen Volkes wirklich das Gesetz gemacht hätte, dass nach dem Aussterben des Carolingischen Hauses die Kaiser-Krone keinem fremden Fürsten mehr, sondern nur einem italienischen erteilt werden sollte, wer konnte damals ein Recht haben, sich darüber zu beschweren. Denn wessen Rechte wurden dadurch verletzt?

§. 3.

Die Vorstellung von einem Dispositions-Recht des Papstes über die Kaiserwürde musste sich aber im weiteren Verlauf des zehnten Jahrhunderts durch einen anderen Umstand noch mehr befestigen. In dem Staats-recht des Zeitalters bildete sich allmählich das Prinzip aus, dass das Kaiserthum die höchste weltliche Würde, und der Kaiser das Oberhaupt aller übrigen weltlichen Fürsten sei (Siehe Pütter historische Entwicklung der heutigen Staats-Verfassung des deutschen Reiches). Dabei generalisierte man bloß das Prinzip der Carolingischen Haus-Verfassung, nach welcher das Majorat in der Familie immer mit dem Kaiserthum verbunden, und der jeweilige Besitzer der Kaiser-Krone von allen anderen regierenden Linien des Stammes als ihr Oberer erkannt werden sollte. Sobald man aber das Prinzip in das allgemeine ausgedehnt hatte, so musste man auch über die Successions-Ordnung (Übernahme der Rechten und Pflichten) in der Kaiser-Würde eine andere Vorstellung auffassen. Man konnte nicht glauben, dass der Kaiser wirklich das Oberhaupt aller übrigen weltlichen Fürsten sei, ohne sich auch zu fragen, wer ihn dazu gemacht habe? Und welche Antwort konnten sich die Publizisten des Zeitalters darauf geben, als dass es Gott durch den Papst getan habe? Denn welche bot sich ihnen sonst an?

§. 4.

Doch es ist ja erweislich, dass auch Otto selbst die Kaiser-Krone nicht anders als durch den Papst erlangen zu können, und erlangt zu haben glaubte. Es fiel ihm nicht ein, dass sie mit dem deutschen Königreich verbunden sein müsse. Er dachte ebenso wenig daran, dass er als oberster Lehnsherr

des italienischen Reichs Ansprüche darauf machen könne. Denn in den neun Jahren, in welchen er diesen Charakter behauptete, vom Jahre 952 bis 961 machte er keine Bewegung, danach zu greifen. Sondern nur als der Papst und die Römer sie ihm wahrscheinlicher antragen ließen, erklärte er seine Bereitwilligkeit, sie anzunehmen. Noch vor dem Antritt seines wirklichen Zuges nach Rom unterschrieb er aber auch die Urkunde, durch die er sich gegen den Papst zu der Erfüllung gewisser Bedingungen verpflichtete, und wie konnte er förmlicher als dadurch anerkennen, dass er sie dem Papst zu danken habe? Freilich mochte Otto nicht daran denken, das Gott selbst den Papst den Gedanken eingegeben habe, ihm das Kaiserthum anzutragen. Er wusste recht gut, wodurch er dazu gedrungen worden war. Allein er glaubte doch fest, dass ihn nur der Papst zum Kaiser machen könne

§. 5.

Schon dadurch wurde es unmöglich gemacht, dass das Verhältnis eines Kaisers mit dem Papst wieder ganz auf den alten Fuß hergestellt werden konnte. Wenn auch jetzt der Papst nach einigen besonderen Beziehungen gegen den neuen obersten Schutzherrn der Stadt Rom und der Römischen Kirche, oder gegen den neuen obersten Lehnsherrn ihrer Patrimonien in das alter Verhältnis zurück trat, so war es doch zugleich in eine andere Beziehung mit ihm gekommen, die auch auf jene oder auf die Rechte, welche dem Kaiser aus jener zuwuchs, wenigstens auf die Form ihrer Ausübung einigen Einfluss äußern mussten. Allein es ist noch überdies mehr als wahrscheinlich, dass sich auch in Ansehung jener andern Beziehungen einiges verrückt hatte. Das sich nicht ohne Gewalt wieder in die alten Fugen bringen liess.

§. 6.

Einige der ephemeren (vergänglichen) Kaiser, die in dem Zeitraum der zwischen Deutschland und Italien zerrissenen Verbindung aufeinander folgten, befanden sich in einer Lage, in der ihnen die Unterstützung des Papstes und der in Rom herrschenden Partie fast nötiger als diesen die ihrige war. Es verstand sich also von selbst, dass sie von den ohnehin so unbestimmten Kaiser-Rechten niemals weiter Gebrauch machen durften, als den Päpsten und den Römischen Aristokraten selbst damit gedient war. Und so mussten diese Rechte zuletzt von selbst zu einem bloßen Schatten zusammen schwinden, wenn sie auch niemals förmlich darauf Verzicht getan hatten. Doch man hat Ursache zu vermuten, dass auch dies zum Teil geschehen war. Als auf einer Synode zu Ravenna im Jahre 898 der Kaiser Lambrecht darauf angetragen hatte (Siehe Acta Concilii Ravennate bei Labbé Titel IX), dass es keinem Römer verwehrt sein sollte, in der letzten Instanz an den Kaiser zu rekurrieren. Also nur das Kaiser-Recht der höchsten oberrichterlichen Gewalt wieder ansprechen wollte, so verlangte dagegen der Papst Johann IX, dass der Vertrag gehalten werden müsse, den der vorige Kaiser Guido mit dem Römischen Stuhl geschlossen habe ("Ut pactum, quod a Beatse memorias vestre genitore Domino Widone factum est, nunc redintegratur et inviolatum servetur". Auch bei Labbé). Wenn dann auch Guido in diesem Vertrag dem Papst nicht die ganze Oberherrschaft über die Stadt Rom abgetreten hatte, muss man nicht annehmen, dass er wenigstens einige einzelne Rechte, die sonst dem Kaiser gehörten, dem Papst überlassen hatte. Ja erkannte nicht Lambrecht selbst auf eben dieser Versammlung das höhere oberherrliche Verhältnis des Papstes gegen die Römer auch mittelbar dadurch, indem er es auf den Antrag Johanns IX zum Gesetz machen liess, dass sich niemand gegen ihn, so wenig als gegen den Kaiser, in ein Bündnis einlassen dürfe?

§. 7.

Doch von einem der bedeutendsten älteren Kaiser-Rechte, von dem kaiserlichen Konfirmations-Recht der Papst-Wahlen, lässt es sich im besonderen genau genug angeben, wie viel in diesem Zeitraum davon wegfiel. Auf einer Römischen Synode liess Johann IX ebenfalls ein neues Regulativ wegen dem ordnungsmäßigen Anteil machen, den der Kaiser an Papst-Wahlen haben sollte. Und durch dies neue Regulativ wurde er bloß darauf eingeschränkt, dass der Kaiser zu der Konsekration (liturgischen Handlung) eines jeden neuen Papstes Commissarien oder Gesandte zu schicken habe, denen es obliegen sollte, alle gewaltsame und tumultuarische Proceduren dabei zu verhindern. Von der Zuziehung der kaiserlichen Commissarien zu dem Wahl-Actus, und von einer kaiserlichen Bestätigung der Wahl, welche erst eingeholt werden müsste, ist kein Wort darin erwähnt. Vielmehr schien es der Papst recht geflissentlich verhindern zu wollen, dass aus der von ihm anerkannten Notwendigkeit der Zuziehung kaiserlicher Commissarien zu der päpstlichen Consecration keine stillschweigende Anerkennung des kaiserlichen Bestätigungs-Rechts heraus erklärt werden könnte. Denn nur um des willen bestimmte er so sorgfältig, warum und zu welchem Zweck man sie zuzuziehen habe ("Quam sancta romana ecclesia plurimas patitur violentias Pontifice obeunte, quae ob hoc inferentur, quia novi Pontificis consecrationi non intersunt nuntii ab Imperatore directi, qui violentiam et scandale in ejus consecratione non perunittunt fieri – ideo volumus, ut novus Pontifex, couvenientibus episcopis et universo Clero, expetente Senatu et populo electus - non nisi praesentibus legatis Imperatoris cousecretur". Siehe Labbé Titel IX). Was also der Kaiser noch dabei zu tun haben sollte, dies lief mit einem Wort bloß darin zusammen, dass er als oberster Schutzherr

der Römischen Kirche und ihrer Rechte nicht das Recht, sondern die Verpflichtung haben sollte, seine Macht und sein Ansehen im Notfall auch für die Behauptung ihrer Wahl-Freiheit zu verwenden (Es ist also irrig, wenn Muratori Titel V behauptet, es sei hier verordnet worden, dass kein Papst anders als mit Genehmigung des Kaisers und in Gegenwart seiner Gesandten konsecriert werden dürfe. Von der approvazione (Zustimmung) des Kaisers steht kein Wort in dem Decret).

§. 8.

Nun darf man unter den Umständen, unter denen sich Otto die Kaiser-Krone von Johann XII aufsetzen liess, doch gewiss annehmen, dass dabei nicht besonders davon gesprochen wurde, ob er in das alte oder in das neue Kaiser-Verhältnis eintreten sollte. Ohne Zweifel setzten der Papst und die Römer voraus, dass Otto selbst an kein anderes als an das neuere denke, worin er sie auch mehrfach bestärkte. Wenn es mit der Echtheit des von Gratian aufbehaltenen Instruments seine Richtigkeit hat, das Otto noch vor dem Antritt seines Römer-Zuges beschwor, so machte er sich feierlich darin anheischig, dass er als Kaiser nur den Beschützer der Römischen Kirche, ihrer Rechte und ihrer Güter vorstellen wollte. Denn er versprach ja sogar darin ("In romana urbe nullum placitum aut ordinationem faciam de illis, qui ad Te out ad Romanos pertinent, fine tuo consilio"), dass er in Beziehung auf die Römische Kirche und das Römische Volk niemals etwas verfügen wolle, ohne vorher den Rat und die Bestimmung des Papstes eingeholt zu haben. Wollte man aber selbst jene zweifelhaftere Urkunde für echt erkennen, die er nach seiner Krönung ausgestellt haben soll, so würde sich dies auch aus dem darin enthaltenen Artikel wegen der Papst-Wahlen bestätigen. Denn bei diesen hätte er sich dann wirklich nicht mehr vorbehalten, als Johann IX auf der Römischen Synode vom Jahre 898 dem Kaiser überlassen haben wollte.

§. 9.

So lässt sich nicht zweifeln, dass sich das Verhältnis eines Kaisers gegen den Papst auch in dieser Hinsicht etwas verändert hatte. Gewiss hatte man zwar den Begriff beibehalten, dass die schutzherrliche Oberherrschaft über die Stadt Rom, wie über alle Güter und Besitzungen der Römischen Kirche unzertrennlich mit dem Kaisertum verbunden sei. Der Papst und die Römer wollten es daher auch als einen Actus ihrer freien Willkür angesehen haben, dass sie sich selbst in dem von ihnen gewählten Kaiser einen Oberherrn gaben (Auch behielten die deswegen schon in dem Huldigungs-Eid, den sie dem Kaiser Arnulf im Jahre 896 schworen, sich und dem Papst ausdrücklich ihre Rechte vor. Dieser Huldigungs-Eid lautete wörtlich so: Juro per haec omnia Dei mysteria, quod salvo honore et lego mea, atque fidelitate Domini Formosi Papae fidelis ero omnibus diebus vitae meae Arnolfo Imperatori, et nunquam me ad illius infidelitatem cum aliquo homine sociabo. Siehe Muratori Annales). Und sie konnten es jetzt desto scheinbarer tun, da sie eine geraume Zeit hindurch gezeigt hatten, dass sie zu ihrem Schutz nicht gerade einen nötig hätten. Sie wollten ihm aber deswegen nicht bloß eine Titular-Oberherrschaft zugestehen. Denn man dachte zum Beispiel gewiss nicht daran, ihm das Recht streitig zu machen, dass er in Rom wie in den Haupt-Oertern des Kirchenstaats Gericht halten dürfe, was damals für das Wesentlichste von den Regalien des Oberherrn gehalten wurde. Allein von einzelnen andern Rechten des Kaisertums waren mehrere im Verlauf der Zeit außer Gebrauch gekommen, oder konnten wenigstens nicht mehr in dem Umfang wie ehemals ausgeübt werden. Weil sich den Päpsten die größere Gewalt und der mächtigere Einfluss, den sie indessen auch in Rom erlangt hatten, nicht mehr so leicht nehmen liess.

§. 10.

Es lässt sich leicht erkennen, wie dazu selbst jenes Ereignis der Zwischenzeit mitwirken konnte, das sonst für das Pontifikat am ungünstigsten schien. Die neue Aristokratie, die sich in Rom gebildet hatte, musste in der Länge für die Päpste höchst nachteilig und gefährlich werden. Denn ihre Tendenz ging offenbar dahin, ihnen die Herrschaft über Rom allmählich aus der Hand zu winden. Aber solange sie noch das Ansehen der Päpste brauchte, um sich zu erhalten und zu befestigen, mithin noch unter dem Namen der Päpste die Römer beherrschte, so war es sehr natürlich, dass sie auch das Interesse des Pontifikats auf jede Art begünstigte. Ein Sergius III, Johann X, XI und XII, gehörten ja selbst zu dem Aristokraten-Bund, und konnten also über die Macht des Bundes eben so gut zu der Vergrößerung der Gewalt, des Ansehens und der Einkünfte ihres Stuhls disponieren, als sie den Einfluss des Pontifikats zu der Verstärkung des Bundes benutzten. Wenn daher auch einzelne Päpste dieses Zeitraums darunter litten, die sich gegen ihren Willen von der mächtigen Partie beherrschen lassen mussten, so verlor doch das Pontifikat noch nichts dabei. Denn glücklicherweise wurde die Partie noch früher gesprengt, ehe sie es wagen durfte, sich öffentlich gegen diese zu erheben.

§. 11.

Ebenso natürlich lässt sich aber auch daraus erklären, wie es kam und kommen konnte, dass der Römische Stuhl auch in seinen kirchlichen Verhältnissen während der sonstigen Verwirrung dieser Periode nichts verlor. Mehrere der Päpste, deren Regierung dazwischen hinein fiel, fehlte es weder an Geist, noch an Willen, ihre kirchlichen Rechte in dem ganzen Umfang, den ihnen Nicolaus abgesteckt hatte zu behaupten, sooft sich ihnen nur eine Gelegenheit dazu anbot. War es doch einer der Päpste dieses Zeitalter, Stephan V, der es im Jahre 890 förmlich als Rechts.Grundsatz sanktionierte, dass alle Befehle und Verordnungen des Römischen Stuhls von der ganzen Kirche ohne Widerrede angenommen werden müssten (Die Konstitution findet sich wenigstens bei Gratia unter dem Namen dieses Papstes). Aber es fehlte ihnen auch nicht an Gelegenheit, diese Rechte von Zeit zu Zeit geltend zu machen, denn es kamen immer Fälle vor, bei denen man sie selbst veranlasste, Gebrauch davon zu machen.

## §. 12.

So forderte selbst der Kaiser Carl der Dicke im Jahre 885 den Papst Adrian III auf das dringendste auf, dass er nach Deutschland hinaus kommen möchte, um über einige Bischöfe, die sich der Kaiser gern vom Halse schaffen wollte, Gericht zu halten (Siehe Annales Fuldensis ad annum 885). So wandte sich im Jahre 889 der Klerus und die Kirche zu (.......) an seinen Nachfolger Stephan V mit dem wirklich neuen Gesuch, dass er selbst einen von ihnen gewählten Bischof konsekrieren möchte, da sich der Metropoliten weigerte, es zu tun. Im Jahre 942 ließen es sich aber die französischen Stände von Stephan VIII unter der Strafe des Bannes befehlen, dass sie Ludwig IV als ihren König erkennen sollten. Wenn es also auch während dieser Zeit seltener als vorher geschah, dass die Päpste, die mit den inneren Händeln in Rom und in Italien zu sehr beschäftigt waren, sich in die Angelegenheiten auswärtiger Kirchen unaufgefordert einmischten, so unterließ man doch nicht, sie selbst hinein zu ziehen, wo man nur seine Konvenienz dabei fand. Und da zu gleicher Zeit die Geschäfts-Sprache, die man gegen sie führte, wie ihre eigene Canzlei-Sprache unverändert blieb, so war es völlig in der Ordnung, dass sich auch sonst keine Beziehungen, in denen man mit ihnen stand, veränderte. Sie mussten sogar an Festigkeit gewinnen, je länger sie unberührt und also auch unbestritten blieben. Aber sie mussten noch mehr dadurch gewinnen, weil in diesem Zeitraum der Verwirrung auch außer Italien, und besonders in Deutschland und Frankreich, so manches andere aus seiner Ordnung gekommen war.

## §. 13.

Wirklich ging also für das Pontifikat nichts dabei verloren. Denn selbst der schlimmste Umstand, der in diese Zeit hineinfiel, wurde durch die Gegenwirkung des zuletzt berührten unschädlicher gemacht. Dieser schlimmste Umstand war die persönliche Unwürdigkeit mehrerer Päpste, die vom Ende des neunten bis in die Mitte des zehnten Jahrhunderts aufeinander folgten. Gegen Infamien von der Art, womit Stephan VI (Vorzüglich gegen seine rasende Procedur mit der Leiche seines Vorgängers Formosas die er wieder ausgraben, auf die schändlichste Art misshandeln, und zuletzt in die Tiber werfen liess. Es ist wirklich sehr konsequent, dass Baronius unter allem Entsetzlichen, das er aus diesem Zeitalter zu erzählen hatte, nichts so entsetzlich wie dies fand) das Pontifikat prostituierte, und gegen Gräuel und Verbrechen von der Abscheulichkeit, womit Sergius III und Johann XI und XII den Stuhl des heiligen Petrus schändeten. Hätte die religiöse Achtung gegen diesen Stuhl, so lange man auch daran gewöhnt war, unmöglich in die Länge aushalten können. Worauf gründete sich aber seine Macht, als auf diese Achtung? Allein für jetzt hielt sie noch dagegen aus. Uns zwar sehr natürlich deswegen, weil das Empörende jener Infamien und dieser Laster fast nirgends gefühlt wurde. Unter der allgemeinen Verwirrung war nämlich überall auch die wildeste Sittenlosigkeit, besonders unter dem Klerus und unter den Bischöfen eingerissen. Nur die wenigsten von den letzten hatten Ursache, sich auch des schändlichsten Papstes, sich auch eines Sergius III oder eines Johanns XII als ihres Oberhauptes zu schämen. Denn sie waren meistens ebenso wild, so irreligiös und so lasterhaft, als diese. Das Gerücht von den schändlichsten Gräueln, welche zu Rom vorgingen, konnte also keine besondere Sensation bei ihnen erwecken. Und der Anblick des unwürdigsten Papstes konnte eben daher auch für das Volk nicht so sehr empörender Anblick sein, weil es schon überall durch seine Bischöfe daran gewöhnt war. Wenn er aber ja noch das Gefühl einiger noch übrigen weniger verdorbenen Menschen empörte, so machten diese immer die kleinere Anzahl aus.

Dennoch zeigte es sich bei der ersten Gelegenheit, wobei es wieder zu einem Kampf über die Rechte des Pontifikats kam, dass der Umstand nicht unbemerkt geblieben war. Denn man versuchte es dabei wirklich, ihn gegen die Päpste zu benutzen. Aber der Versuch kam schon zu spät, denn er wurde erst nach dem Verlauf von weiteren dreißig Jahren gemacht.



Die Wappen der Stände des Heiligen Römischen Reichs; oben die Wappen der Churfürsten